

Postanschrift:
Conterganstiftung für behinderte Menschen | 50964 Köln



HAUSANSCHRIFT
Sibille-Hartmann-Str. 2 - 8
50969 Köln

POSTANSCHRIFT
50964 Köln

TEL +49 221 3673-3673
FAX +49 221 3673-3636

www.contergan-infoportal.de
geschaeftsstelle@contergan.bund.de
STC-Nr.:

Infoschreiben Nr. 25
Köln, im Juni 2017

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

es hat sich seit unserem letzten Infoschreiben viel Neues ereignet, über das wir Sie gerne informieren möchten. Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und stehen Ihnen für Fragen jedweder Art wie immer gerne zur Verfügung.

Viertes Änderungsgesetz zum Conterganstiftungsgesetz

- Pauschale Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe -

Wie Ihnen sicher bekannt ist, hat der Deutsche Bundestag am 15.12.2016 das Vierte Änderungsgesetz zum Conterganstiftungsgesetz (ContStifG) beschlossen, welches am 28.02.2017 rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist.

Eine für Sie wesentliche Änderung ist die Pauschalierung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe. Denn der Bericht der Bundesregierung hat problematische Abgrenzungsfragen bei der Gewährung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und erhebliches Verbesserungspotential im Verfahren bei der Gewährung dieser Leistungen aufgezeigt.

Besucheranschrift:
Geschäftsstelle der Conterganstiftung
50969 Köln, Sibille-Hartmann-Straße 2 – 8
Servicezeit: montags bis freitags 07:30 - 16:00 Uhr
E-Mail geschaeftsstelle@contergan.bund.de

Telefon: 0221 3673-3673
Telefax: 0221 3673-3636
Internet: www.conterganstiftung.de

Allgemeine Fragen beantwortet das Servicetelefon der
Conterganstiftung für behinderte Menschen
Servicenummer: 0800 570 0570
Servicezeiten: montags bis freitags von 7:30 – 16:00 Uhr
E-Mailadresse: service@contergan.bund.de

Dies hat zum einen zur Folge, dass die Leistungen für spezifische Bedarfe nicht mehr auf Antrag und im Nachrang gewährt, sondern jährlich pauschal an Sie als leistungsberechtigte Person ausgezahlt werden (zwischen 5.676 Euro und 14.700 Euro). Diese pauschalisierte Auszahlung ermöglicht Ihnen nunmehr selbst über Ihre Mittel zu entscheiden und festzulegen, worin Ihr spezifischer Bedarf liegt. Die Geschäftsstelle hat im Monat März 2017 daher gegenüber sämtlichen leistungsberechtigten Personen einen einmaligen Bewilligungsbescheid für die Gewährung der jährlichen Leistung zur Deckung spezifischer Bedarfe erlassen.

Für das Jahr 2017 wurde die jährliche Leistung zur Deckung spezifischer Bedarfe am 10.03.2017 ausgezahlt. Vorbehaltlich einer Änderung der Rechtslage wird die Zahlung für die Folgejahre am 10. Januar des jeweiligen Jahres veranlasst.

Hinweis:

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf § 25 ContStifG hinweisen, wonach die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag erstmalig nach zwei Jahren einen Bericht über die Auswirkungen des ContStifG in der Fassung des Vierten Änderungsgesetzes 2017 sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften, soweit möglich unter Nachweis der Verwendung der Mittel für spezifische Bedarfe durch die Betroffenen, vorzulegen hat. Im Rahmen der zukünftigen Evaluation könnte daher von Interesse sein, wofür Sie die pauschalen Leistungen aufgewandt haben. Sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet, Angaben zu machen.

- Beratungsangebot der Conterganstiftung für behinderte Menschen -

Neben der Gewährung pauschaler Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe hat der Gesetzgeber mit Inkrafttreten des Vierten Änderungsgesetzes zum ContStifG ein neues Beratungsspektrum eröffnet:

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Conterganstiftung Ihnen **ab sofort** als Ansprechpartnerin in Form einer „**Lotsin**“ zur Verfügung steht.

Dies bedeutet in einem ersten Schritt, dass Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs der spezifischen Bedarfe basierend auf ihren Erfahrungen der letzten Jahre bei verschiedensten Anliegen, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Kostenträgern innerhalb des deutschen Sozialsystems, behilflich sind.

Rufen Sie uns gerne zu Ihrem Anliegen an oder schreiben Sie uns eine E-Mail (0221-3673-3673 oder geschaeftsstelle@contergan.bund.de)!

In einem zweiten Schritt ist der Ausbau der Beratung vorgesehen, da die Conterganstiftung auch noch mit der bis zum dritten Quartal 2017 andauernden Abwicklung des Bereichs der spezifischen Bedarfe befasst ist.

Gefäßstudie

Im Infoschreiben Nr. 24 aus Dezember 2016 haben wir Sie über die im Juni und Oktober 2016 erfolgten Treffen mit Experten aus den Fachrichtungen Angiologie, Kardiologie, Neurologie, Anästhesie, Herz- und Thoraxchirurgie, Radiologie, Epidemiologie sowie Datenschutz und Informationsfreiheit in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus haben wir Sie über das Ergebnis der mittels einiger Betroffener bis dato übersandten 109 Gefäßuntersuchungsbefunde durchgeführten Pilot-Erhebung informiert: Aufgrund der Heterogenität der von Ihnen übersandten Daten lässt sich kein Kausalzusammenhang zwischen der vorgeburtlichen Contergan-Einnahme durch die Mutter und den Gefäßspätschäden herstellen.

Der Experte Herr Dr. med. Peter Klein-Weigel stellte dem Stiftungsrat die Ergebnisse der Untersuchung in seiner 104. Sitzung vom 05.04.2017 in Berlin ausführlich vor. Ein möglicher nächster Schritt könnte die Durchführung einer Gefäßstudie sein, bei der in ausgewählten Untersuchungszentren standardisierte und damit vergleichbare Untersuchungen durchgeführt und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Voraussetzungen ausgewertet werden.

Der Stiftungsrat machte deutlich, dass die Durchführung einer solchen Studie nicht vom ursprünglichen Stiftungsratsbeschluss gedeckt sei und daher einen neuen Beschluss erfordere. Um den Kosten-Nutzen-Aufwand einer derartigen Studie einschätzen zu können, sei ein Konzept zu erstellen, aus dem die einzelnen Studienmodule unter Darlegung der Ziele, des zeitlichen Rahmens sowie der zu erwartenden Kosten ersichtlich sind.

Auf Grundlage dieser Ausführungen wird der Stiftungsrat im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens über eine mögliche Durchführung einer Gefäßstudie entscheiden. Sollte der Stiftungsrat die Durchführung einer Studie beschließen, müsste hierfür aus vergaberechtlichen Gründen eine Ausschreibung erfolgen.

Weitere Informationen dazu können Sie dem im Contergan-Infoportal (kurz: CIP) unter der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlichten „Sachstandsbericht zur Gefäßstudie“ entnehmen.

Über den Fortgang der Entwicklung zu diesem Thema werden wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

Hinweis:

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch darauf hinweisen, dass die Kosten einer Gefäßuntersuchung aufgrund der durch das Vierte Änderungsgesetz zum ContStifG eingetretenen Pauschalierung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe nicht mehr übernahmefähig sind.

Durch Erfahrungsaustausch anderen Betroffenen helfen

Bereits im vergangenen Infoschreiben haben wir Sie gefragt: Haben Sie ein Hilfsmittel, mit dem Sie besonders zufrieden sind? Oder waren Sie in einer Rehabilitationseinrichtung, in der Sie sich besonders wohl gefühlt haben? Dann lassen Sie andere Betroffene an Ihren Erfahrungen teilhaben.

Bitte schicken Sie uns weiterhin Ihre Informationen zu Reha- oder sonstigen Behandlungseinrichtungen und Hilfsmitteln, die Sie im Alltag einsetzen, schriftlich an die im Briefkopf genannte Adresse oder per E-Mail an geschaeftsstelle@contergan.bund.de. Wir freuen uns auf Ihre Hinweise und Tipps, die wir, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, gerne im Internetportal veröffentlichen möchten.

Für die bisher übersandten Erfahrungen möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bei Ihnen bedanken.

Lassen Sie uns auch gerne wissen, ob Sie bereit sind, mit Ihren Erfahrungen als Ansprechpartner für andere Betroffene zur Verfügung zu stehen. Ein Anruf bei oder eine E-Mail an die Geschäftsstelle genügt

(0221-3673-3673 oder geschaeftsstelle@contergan.bund.de).

Contergan-Infoportal: RSS-Feed als zukünftiger Ersatz für E-Mail Verteiler

Das CIP erfreut sich großer Beliebtheit: Es verzeichnet seit dem Start des Portals insgesamt rund 57.376 Besuche. Allein im 1. Quartal 2017 wurde rund 19.627-mal auf das Contergan-Infoportal zugegriffen.

Dies liegt nicht zuletzt am Engagement des Redaktionsbeirats des CIP, Ihnen informative und vielseitige Inhalte rund um das Thema „Leben mit Contergan“ zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit zwischen Redaktionsbeirat, Vorstand und Geschäftsstelle der Conterganstiftung soll zukünftig noch intensiviert werden, um in Ihrem Sinne die Inhalte des Contergan-Infoportals beständig übersichtlicher, aktueller und betroffenenbezogener zu gestalten.

Ihre Anregung, einen sogenannten RSS-Feed zu installieren, hat der Redaktionsbeirat aufgenommen: Seit April 2017 befindet sich innerhalb der Menüleiste der Startseite www.contergan-infoportal.de ein Symbol, welches Ihnen ermöglicht, den RSS-Feed einzurichten. „RSS“ steht für „Really Simple Syndication“, zu deutsch „sehr einfache Zusammenfassung“. Der Adressat wird mittels dieses Dateiformats mit kurzen Informationen zu innerhalb der Internetseite eingestellten Neuigkeiten versorgt. Ausführliche Informationen darüber, wie Sie den RSS-Feed im Einzelnen abonnieren können, können Sie online unter www.contergan-infoportal.de abrufen.

Der RSS-Feed soll längerfristig den seitens der Geschäftsstelle für diese Zwecke eingerichteten E-Mail Verteiler ersetzen. Über die endgültige Einstellung dieses Services werden Sie jedoch frühzeitig informiert. Bis dahin halten wir Sie wie gewohnt über alle online gestellten Neuigkeiten zusätzlich via E-Mail auf dem Laufenden.

Sollten Sie Fragen zum RSS-Feed haben, dann schreiben Sie uns eine E-Mail unter info@contergan-infoportal.de. Gleiches gilt für alle darüberhinausgehenden Themen. Wir freuen uns auf Ihr vielfältiges und konstruktives Feedback.

Grünenthal-Akten: Abschließender Ermittlungsbericht ist veröffentlicht

Die Bearbeitung des Grünenthal-Aktenfundes ist gut vorangeschritten. Im Infoschreiben Nr. 24 vom Dezember 2016 haben wir darüber berichtet, dass die Conterganstiftung rund 1.700 Datensätze verschickt hat (Stand 43. KW).

Heute können wir Ihnen mitteilen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anfang März 2017 die Bearbeitung der Unterlagen der Betroffenen der Buchstabengruppe „Z“ abschließen konnten. Darüber hinaus befanden sich noch 41 Akten bei der Medizinischen Kommission, deren Bearbeitung ebenfalls weitgehend Anfang März 2017 abgeschlossen werden konnte.

Seit Mitte März 2017 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nun mit der Abarbeitung der ca. 550 Altabgelehnten befasst, welche teilweise eine umfangreiche Adress- und Namensrecherche im In- und Ausland erfordert. Der Bearbeitungsstatus im Monat Mai 2017 (Stand 20. KW) liegt dazu bei 193 bearbeiteten Fällen.

Dies bedeutet, dass bis dato 2.717 (Stand 20. KW) der ca. 3.200 betroffenen Personen über einen Dokumentenfund informiert und über die Inhalte aufgeklärt wurden. Damit ist der Dokumentenfund nahezu sämtlicher deutscher Betroffener sowie Altabgelehnter abschließend bearbeitet.

Die durch die Conterganstiftung in dieser Sache beauftragte Anwaltskanzlei hat sich über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren damit befasst, die Hintergründe des Aktenfundes aufzuklären, den Vorgang datenschutzrechtlich zu bewerten, die erforderlichen Konsequenzen aufzuzeigen und die Conterganstiftung bei der Umsetzung der Maßnahmen zu beraten und zu vertreten. Über ihre Ergebnisse hat sie nun einen umfangreichen Abschlussbericht verfasst, der den Ihnen bekannten Zwischenbericht vom 14. April 2015 fortschreibt.

Der Bericht wird an alle Betroffenen übersandt, die entweder bereits Grüenthal-Dokumente erhalten haben oder diese noch erhalten werden. Darüber hinaus kann der Bericht von Ihnen unter folgendem Link auf CIP eingesehen werden:

http://www.contergan-infoportal.de/dokumentation/aktuelles_archiv/aktuelles_aus_maerz_2017_aktenfund_abschlussbericht_sachverhaltsermittlung/

Auf der Grundlage des durch die Kanzlei ermittelten Sachverhaltes erfolgen die weiteren Schritte. Eine erste wichtige Konsequenz ist die Anfertigung von „Richtlinien für den Umgang mit Daten und Akten der Conterganstiftung“. Entwürfe von Richtlinien für die verschiedenen Organe und Gremien der Stiftung liegen inzwischen vor und werden zwischen den involvierten Personen und der für Fragen des Datenschutzes beauftragten Rechtsanwaltskanzlei abgestimmt.

Die Stiftung sah sich darüber hinaus in der Pflicht, bei der Staatsanwaltschaft Aachen Strafantrag gegenüber einem Verantwortlichen zu stellen. Denn sie fand Anhaltspunkte dafür, dass sein Verhalten Straf- und Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Mit Schreiben vom 01. März 2017 hat die Staatsanwaltschaft der Stiftung jedoch mitgeteilt, dass die Taten verjährt seien und sie aufgrund dieses absoluten Verfahrenshindernisses die Ermittlungen eingestellt habe.

Hinweis:

Zum wiederholten Male möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Sie, sofern Sie Grüenthal-Dokumente seitens der Geschäftsstelle übersandt bekommen haben, als „Verletzte“ bzw. „Verletzter“ Strafantrag gegenüber der Firma Grüenthal GmbH stellen können. Es gilt dafür eine Antragsfrist von 3 Monaten, die ab Kenntnis von Täter und Tat, d.h. ab Zeitpunkt des Erhalts der Unterlagen zu laufen beginnt.

Rückforderung von Leistungen im Todesfall

In der Geschäftsstelle gehen viele Anfragen ein, ob Leistungen von der Conterganstiftung im Todesfall zurückgefordert werden. Dies möchten wir zum Anlass nehmen, Sie über diese Thematik und die zugrundeliegenden Regelungen zu informieren.

Rente

Die Conterganschadensrichtlinien regeln in § 9 Absatz 2, dass die Zahlung der Conterganrente mit Ablauf des Monats in dem die leistungsberechtigte Person verstirbt, eingestellt wird. Eventuell über den Monat des Ablebens der leistungsberechtigten Person hinaus gezahlte Rentenleistungen sind daher nach Maßgabe des § 13 Absatz 8 ContStifG zurückzufordern.

Jährliche Sonderzahlung, Pauschale Leistung zur Deckung spezifischer Bedarfe

Bei der jährlichen Sonderzahlung handelt es sich gemäß § 11 Conterganschadensrichtlinien um eine jährliche Leistung, die einmal im Jahr ausgezahlt wird. Sie ist an die Gewährung der Conterganrente gekoppelt. Die Überweisung der jährlichen Sonderzahlung ist nach § 11 Absatz 1 der Conterganschadensrichtlinien am 1. März eines jeden Jahres an die Betroffenen zu veranlassen, d. h. sie ist zu diesem Zeitpunkt fällig. Soweit die leistungsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Fälligkeit lebt und die Leistung erbracht ist, schließt sich eine Rückforderung, auch anteilig, aus, wenn die leistungsberechtigte Person später verstirbt.

Beispiel:

Die Überweisung der jährlichen Sonderzahlung wird am 1. März veranlasst und geht am 3. März auf dem Konto der leistungsberechtigten Person ein. Am 15. März verstirbt die leistungsberechtigte Person. Eine Rückforderung ist in diesem Fall nicht möglich, da die leis-

tungsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Zahlung der Sonderzahlung noch lebte und die Zahlung daher berechtigterweise erhalten hat.

Bei der Pauschalen Leistung zur Deckung spezifischer Bedarfe verhält es sich wie bei der jährlichen Sonderzahlung. Eine Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn die Leistung zum Zeitpunkt des Todes bereits erbracht worden ist.

Kapitalisierung

Bestehen zum Zeitpunkt des Ablebens der leistungsberechtigten Person aktive Kapitalisierungen, entsteht der Stiftung für den restlichen Abfindungszeitraum kein Rückforderungsanspruch (§ 10 Absatz 2 c der Satzung der Conterganstiftung für behinderte Menschen).

Der Vollständigkeit halber möchten wir in diesem Zusammenhang auch auf die Regelung des § 13 Absatz 5 Satz 2 des Conterganstiftungsgesetzes hinweisen. Dieser gilt dann, wenn die Leistungen zum Zeitpunkt des Todes der leistungsberechtigten Person bereits fällig waren, aber noch nicht erbracht sind. In diesen Fällen besteht ein Zahlungsanspruch nur dann, wenn die leistungsberechtigte Person von ihrem Ehegatten, ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner, ihren Kindern oder ihren Eltern beerbt wird.

Für Fragen zu dieser Thematik stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle gern zur Verfügung

(0221-3673-3673 oder geschaeftsstelle@contergan.bund.de).

Lobbyarbeit: Conterganstiftung ein wichtiger Gesprächspartner

Die Lobbyarbeit trägt Früchte. Auch in dem vergangenen Berichtszeitraum stand die Stiftung zu allen maßgeblichen Belangen contergangeschädigter Menschen in regelmäßigem und intensivem Austausch mit Entscheidungsträgern des Parlaments, der Ministerien sowie der Bundesdatenschutzbehörde. Der Vorstand nahm insbesondere am 28.11.2016 im Rahmen der 76. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend an einer nichtöffentlichen Anhörung zum Entwurf des „Vierten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes“ teil.

Höhere Renten ab 1. Juli 2017

Ab dem 1. Juli 2017 steigen die Renten um 1,9 %. Es gelten folgende Rentensätze:

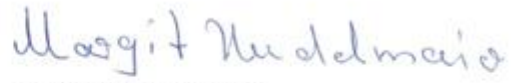
Punkte	monatliche Conterganrente
bis 9,99	nur Kapitalentschädigung §13 Abs. 2 S. 3 ContStifG
10 – 14,99	675 Euro
15 – 19,99	1.034 Euro
20 – 24,99	1.410 Euro
25 – 29,99	1.803 Euro
30 – 34,99	2.204 Euro
35 – 39,99	2.768 Euro
40 – 44,99	3.391 Euro
45 – 49,99	4.066 Euro
50 – 54,99	4.320 Euro
55 – 59,99	4.573 Euro
60 – 64,99	4.827 Euro
65 – 69,99	5.208 Euro
70 – 74,99	5.590 Euro
75 – 79,99	5.970 Euro
80 – 84,99	6.351 Euro
85 – 89,99	6.733 Euro
90 – 94,99	7.178 Euro
95 – 100	7.622 Euro

Durch die Regelung des Conterganstiftungsgesetzes in § 13 Absatz 2 wird die Conterganrente jedes Jahr entsprechend der Veränderung der gesetzlichen Renten angepasst.

Herzliche Grüße aus Köln



Marlene Rupprecht



Margit Hudelmaier



Kristina Kruse